

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 41

Ausgabetag 15. Juli 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
20. 6. 1949	Anordnung über die Preisbildung für chemisch-technische Erzeugnisse im Groß- und Einzelhandel 199		
20. 6. 1949	Anordnung über die Preisbildung für Reinigungs- und Putzmittel im Groß- und Einzelhandel 200		
22. 6. 1949	Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) 200		
3. 7. 1949	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Preisbildung für Nadelschnittholz aus der Produktion von Groß-Berlin 201		
		Alliierte Kommandantur Berlin	
		11. 6. 1949	Anordnung BK/O (49) 114, Abänderung der Anordnung BK/O (49) 56 (Entschädigung für an Deutschen durch Vertreter der Besatzungsbehörden verursachte Schäden) 202
		23. 6. 1949	Anordnung BK/O (49) 131, Aufhebung gewisser Anordnungen BK/O (2. Liste) 202
		Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)	
		24. 6. 1949	Finanztechnische Anweisung Nr. 100 in der Fassung für Groß-Berlin 202

Anordnung über die Preisbildung für chemisch-technische Erzeugnisse im Groß- und Einzelhandel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Handelsunternehmen, die chemisch-technische Erzeugnisse im Groß- und Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes — verkaufen, dürfen, soweit nicht vom Hersteller mit Genehmigung des Preisamtes Verbraucherhöchstpreise (Bruttopreise) festgesetzt worden sind, höchstens die folgenden Handelsaufschläge in Hundertsätzen auf die tatsächlichen Einkaufspreise berechnen:

Im Großhandel

beim Verkauf an Wiederverkäufer
bis 20 v. H.,

im Einzelhandel

beim Verkauf an Verbraucher
bis 40 v. H.

§ 2

Tatsächlicher Einkaufspreis im Sinne des § 1 ist der zu zahlende Preis abzüglich aller Preisnachlässe, Rabatte und sonstigen Vergütungen, mit Ausnahme des Kassaskontos.

§ 3

(1) Der zulässige Handelsaufschlag darf auch bei mehrmaligem Verkauf innerhalb derselben Handelsstufe (Großhandel, Einzelhandel) nicht überschritten werden. Bei solchen Verkäufen haben sich die Beteiligten den zulässigen Handelsaufschlag zu teilen. Der verkaufende Händler hat den von ihm berechneten Handelsaufschlag auf der Rechnung zu vermerken.

(2) Der Handel ist verpflichtet, sich zu vergewissern, welcher Wirtschaftsstufe sein Lieferant angehört.

§ 4

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1949.

(PrA. 4680 - 710/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Anordnung über die Preisbildung für Reinigungs- und Putzmittel im Groß- und Einzelhandel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Handelsunternehmen, die Reinigungs- und Putzmittel im Groß- und Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes — verkaufen, dürfen, soweit nicht vom Hersteller mit Genehmigung des Preisamtes Verbraucherhöchstpreise (Bruttopreise) festgesetzt worden sind, höchstens die folgenden Handelsaufschläge in Hundertsätzen auf die tatsächlichen Einkaufspreise berechnen:

Im Großhandel

beim Verkauf an Wiederverkäufer
bis 20 v. H.,

Im Einzelhandel

beim Verkauf an Verbraucher
bis 33 1/3 v. H.

§ 2

Tatsächlicher Einkaufspreis im Sinne des § 1 ist der zu zahlende Preis abzüglich aller Preisnachlässe, Rabatte und sonstigen Vergütungen, mit Ausnahme des Kassaskontos.

§ 3

(1) Der zulässige Handelsaufschlag darf auch bei mehrmaligem Verkauf innerhalb derselben Handelsstufe (Großhandel, Einzelhandel) nicht überschritten werden. Bei solchen Verkäufen haben sich die Beteiligten den zulässigen Handelsaufschlag zu teilen. Der verkaufende Händler hat den von ihm berechneten Handelsaufschlag auf der Rechnung zu vermerken.

(2) Der Handel ist verpflichtet, sich zu vergewissern, welcher Wirtschaftsstufe sein Lieferant angehört.

§ 4

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1949.

(PrA. 4630 - 711/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
Illmer

Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung)

I. Sicherung von Besteuerungsgrundlagen

§ 1

Besteuerungsgrundlagen

(1) Für die Zeit nach dem 31. März 1949 sind die Grundlagen der Besteuerung (z. B. Einkommen Vermögen, Umsatz, Verkaufspreis) in Westmark zu berechnen. Dabei sind für den Geld- und Kreditverkehr West- und Ostmarkbeträge im Sinne der Ziffer 1 a und b der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (VOBl. I S. 86) getrennt aufzuzeichnen.

(2) Für die Umrechnung von Ostmark in Westmark sind die monatlichen Durchschnittskurse zugrunde zu legen, die das Landesfinanzamt bekanntgibt. Ist für die Besteuerung nicht ein Zeitraum, sondern ein bestimmter Zeitpunkt maßgebend, so ist der Tageswert zugrunde zu legen.

(3) Wer nach den Vorschriften der §§ 160 und 161 der Abgabenordnung oder sonst nach den Steuergesetzen verpflichtet ist, Bücher zu führen, oder wer solche Bücher tatsächlich führt, hat seine Buchführung nach dem 31. März

1949 so einzurichten, daß durch sie die Ermittlung des Vermögens und des Erfolges in Westmark gesichert ist. Dabei sind Ostmarkbeträge mit dem Tageswert umzurechnen. In besonderen Fällen kann das Finanzamt auf Antrag die Umrechnung nach dem monatlichen Durchschnittskurs gestatten.

§ 2

Bestandsaufnahme

(1) Die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Personen haben auf den 31. März 1949 eine gegenständliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Die Bestandsaufnahme hat das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen zu umfassen.

(2) Das Ergebnis der Bestandsaufnahme ist in einem Verzeichnis niederzulegen. Das Verzeichnis ist nach den für die Aufstellung der regelmäßigen Abschlüsse geltenden Bestimmungen aufzugliedern. Die aufzunehmenden Wirtschaftsgüter müssen in dem Verzeichnis nach Belegenheits- oder Lagerort, nach Art, Umfang, Zustand, Herkunft, Güte, Menge, Gewicht, Maß, Anzahl oder nach sonst üblichen Merkmalen aufgeführt und genau bezeichnet werden.

(3) Das Verzeichnis ist außer von den Verpflichteten von den Personen zu unterschreiben, die die Bestandsaufnahme durchgeführt und das Verzeichnis aufgestellt haben. Eine Zweitschrift des Verzeichnisses, die in der gleichen Weise unterschrieben zu vollziehen ist, ist von dem Verpflichteten bis zum 30. September 1949 dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen; bei Mitunternehmern ist sie dem für die einheitliche Gewinnfeststellung zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Zweitschrift des Verzeichnisses ist eine Steuererklärung im Sinne des Steuergesetzes.

II. Überleitungsvorschriften

für die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer (vom Ertrag und vom Kapital)

§ 3

Veranlagungszeitraum

(1) Bei der Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer endet der Veranlagungszeitraum, der am 1. Januar 1949 begonnen hat, am 31. März 1949. Vom 1. April 1949 bis zum 31. Dezember 1949 läuft ein neuer Veranlagungszeitraum.

(2) Alle Wirtschaftsjahre enden am 31. März 1949. Vom 1. April 1949 bis zum Ende des regelmäßigen Wirtschaftsjahres läuft ein neues Wirtschaftsjahr.

§ 4

Westmark-Eröffnungsbilanz

(1) Steuerpflichtige, deren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, sind verpflichtet, auf den 1. April 1949 eine Westmark-Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Vorschriften für die Bewertung bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

(2) Für die Zwecke der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer haben die in Abs. 1 bezeichneten Personen bei der Bewertung für den 1. April 1949 die folgenden Bewertungsvorschriften zu beachten:

a) Wirtschaftsgüter und Bilanzposten sind in Westmark mit den Beträgen anzusetzen, mit denen sie nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes auf den 31. März 1949 zu bewerten sind. Dabei sind die Bestimmungen in b—c zu beachten.

b) Bei Wirtschaftsgütern und Bilanzposten, die bereits in die nach Artikel II § 3 der Ersten Überleitungsverordnung vom 20. Juli 1948 (VOBl. I S. 388) aufzustellende Überleitungsbilanz vom 26. Juni 1948 aufzunehmen waren, ist von den Werten dieser Bilanz auszugehen. Wirtschaftsgüter, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1949 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen nicht zu überhöhten oder ungesetzlichen Preisen angesetzt werden.

- c) Wirtschaftsgüter, für die durch die Vorschriften der Militärregierungen zur Neuordnung des Geldwesens ein gesetzliches Umrechnungsverhältnis bestimmt ist, sind mit den umgerechneten Werten anzusetzen.

§ 5

Veranlagung

(1) Eine Veranlagung für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 31. März 1949 wird nicht vorgenommen.

(2) Die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer für die Veranlagungszeiträume

- a) vom 1. Januar 1948 bis zum 25. Juni 1948,
b) vom 26. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1948,
c) vom 1. Januar 1949 bis zum 31. März 1949

gelten als abgelöst durch die Vorauszahlungen, die für diese Veranlagungszeiträume nach den maßgeblichen Vorschriften zu entrichten waren und entrichtet worden sind, sowie durch die Steuerabzüge, die für diese Veranlagungszeiträume einbehalten waren und vorschriftsmäßig einbehalten worden sind. Die Vorschrift des § 38 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.

(3) Eine Anpassung der Vorauszahlungen an die Steuer, die sich bei einer Veranlagung ergeben hätte, findet für die in Absatz 2 bezeichneten Veranlagungszeiträume nicht mehr statt. Soweit sich aus den Vierteljahreserklärungen ergibt, daß die Steuerpflichtigen im 3. oder 4. Kalendervierteljahr 1948 einen nicht ausgeglichenen Verlust oder Werbungskostenüberschuß gehabt haben, kann er von dem Gesamtbetrag der Einkünfte im 3. oder 4. Kalendervierteljahr 1948 abgezogen werden.

§ 6

Verlustvortrag

(1) Verluste aus der Zeit vor dem 26. Juni 1948 dürfen im Rahmen des § 10 Abs. 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes und im Rahmen des § 19 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes auf Veranlagungszeiträume, die nach dem 25. Juni 1948 begonnen haben, nicht vorgetragen werden.

(2) Verluste aus der Zeit nach dem 25. Juni 1948 dürfen im Rahmen der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auf den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1949 ohne Einschränkung, auf spätere Veranlagungszeiträume aber nur dann vorgetragen werden, wenn sie auf Grund von in Westmark aufgestellten Bilanzen ermittelt worden sind.

§ 7

Lohnsteuer in Sonderfällen

Werden nach Maßgabe der Ziffer 1(c) der Währungs-ergänzungsverordnung Arbeitsverträge abgeschlossen, die über Ostmark lauten, so ist abweichend von § 1 Abs. 1 die Lohnsteuer nach dem Ostmarklohn zu berechnen. Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Lohnsteuer, sofern sie an ein Finanzamt in den Westsektoren Berlins abzuführen ist, zum Kurswert des Tages der Einbehaltung in Westmark umzurechnen und mit diesem Betrag zu entrichten. Die Einkommensteuer für derartige Einkünfte gilt durch den Steuerabzug als abgegolten.

III. Schlußvorschriften

§ 8

Die Überleitungsverordnung zur Regelung der Steuerberechnung und Steuerzahlung vom 17. März 1949 (VOBl. I 1949 S. 91) findet nur auf die Besteuerung für die Zeit vor dem 1. April 1949 Anwendung.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter.

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Preisbildung für Nadelschnittholz aus der Produktion von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreibeerei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

§ 1 der Anordnung vom 11. November 1948 (VOBl. I 1949, S. 44) über die Preisbildung für Nadelschnittholz aus der Produktion von Groß-Berlin wird folgend geändert:

A. Schneideholz

je cbm

Stamm Bretter und astreine Stammseiten, 16 cm aufwärts breit	202,—	DM West
Mittel Bretter	173,—	„
Zopfbretter, frei von Kistenbrettern	130,—	„
Schwammbretter	115,—	„
Kistenbretter, alle Sorten, aus vollem Block erzeugt	101,—	„
Astreine Seiten, 6 cm aufwärts breit	156,—	„

B. Bauholz

Parallel besäumte Blockbretter, 20, 26, 30 mm dick, 8 cm aufwärts breit, ca. 15 cm DB, 2,50 m aufwärts lang, ca. 4 m DL	152,—	„
Parallel besäumte Blockbretter und -bohlen von 35 mm aufwärts dick, 18 cm auf- wärts breit, 2,50 m aufwärts lang, ca. 4 m DL	152,—	„
Kreuzholz, 8×8, 8×10, 10×10 cm dick, 2,50 m aufwärts lang, ca. 4 m DL	152,—	„
Latten, 3×5, 4×6 cm dick, und Doppel- latten, 5×8 cm dick	160,—	„
Balken, 19 cm aufwärts dick, 3—6 m lang, ca. 4,50 m DL	137,—	„
Kantholz, bis 18 cm dick, 2,50 bis 6 m lang, ca. 4 m DL	129,—	„
Parallel und konisch besäumte Schalbretter, 6 cm aufwärts breit, ca. 12 cm DB, 2 m aufwärts lang, ca. 2,60 m DL	114,—	„

Sämtliche Preise gelten frei Sägewerk einschließlich Verladekosten.

§ 2

Der § 2 der Anordnung vom 11. November 1948 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der lagerhaltende Holzhandel darf

- a) bei Platzgeschäften bis zu 27 v. H.,
b) bei Streckengeschäften bis zu 10 v. H.

auf diese Preise zuschlagen, womit seine sämtlichen Kosten einschließlich Transportkosten vom Sägewerk zu seinem Platz und Wiederaufladekosten der verkauften Ware abgegolten sind.

Beim Absatz innerhalb des Holzhandels ist die vorstehende Handelsspanne zu teilen, wobei die Höhe der auf jeden Beteiligten entfallenden Quote freier Vereinbarung überlassen ist.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1949.

(4470—669/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Alliierte Kommandantur BerlinBK/O (49) 114
11. Juni 1949

Betrifft: Abänderung der Anordnung BK/O (49) 56
(Entschädigung für an Deutschen durch Vertreter der Besetzungsbehörden verursachte Schäden)

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet an:

1. Die Anordnung BK/O (49) 56 wird wie nachstehend abgeändert:
Der wie folgt lautende Absatz (g) des Paragraphen 3: „Entschädigungsansprüche, für deren Befriedigung die Unfallversicherungsabteilung des Sozialversicherungsfonds haftet.“ ist zu streichen.
2. Die Absätze 3 (h), 3 (i) und 3 (j) sind dementsprechend neu zu bezeichnen und werden respektive 3 (g), 3 (h) und 3 (i).

BK/O (49) 131
23. Juni 1949**Betrifft: Aufhebung gewisser Anordnungen BK/O (2. Liste)**

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie finden beiliegend als Anlage „A“ eine zweite Aufstellung der Anordnungen BK/O, welche durch gegenwärtige Anordnung in Ausführung der Bestimmungen des Paragraphen 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantura“ aufgehoben sind.
2. Sie haben dies der Bevölkerung sowie sämtlichen in Betracht kommenden Personen zur Kenntnis zu bringen.

Anlage „A“

BK/O 1946	Datum	Betrifft
148	30. 3. 1946	Klassifizierung der Lebensmittelkarten für die Berliner Bevölkerung.
209	10. 5. 1946	Bevorzugung bei der Anstellung von Arbeitskräften.
212	11. 5. 1946	Ausführverbot für Landwirtschafts-Traktoren.
406	23. 10. 1946	Lebensmittel des freien Marktes für Volksgaststätten.

BK/O 1947	Datum	Betrifft
54	28. 2. 1947	Genehmigung von Bauarbeiten.
209	22. 9. 1947	Verbot der Benutzung von Motorbooten für Vergnügungsfahrten.

BK/O 1948	Datum	Betrifft
1	7. 1. 1948	Tarif für öffentliche Wasserversorgung.
53	31. 3. 1948	Lebensmittelkarten für streikende Arbeiter und Angestellte.

BK/O 1949	Datum	Betrifft
6	25. 1. 1949	Freiverkauf von Lebensmitteln in Berlin.
9	26. 1. 1949	Warenausfuhr aus den Westsektoren von Berlin.
32	24. 2. 1949	Aus der Sowjetischen Zone und aus dem Sowjetischen Sektor kommende Kranke, welche in Krankenhäusern der Westsektoren liegen.

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

Ref.: 07/17/04 (Fin).

Finance Branch
HQ Military Government
British Troops Berlin
831 HQ CCG (BE)
B. A. O. R. 2

24. Juni 1949

Finanztechnische Anweisung Nr. 100
in der Fassung für Groß-Berlin

1. Für die Erstattung von Umzugskosten und anderen Aufwendungen, die durch eine Beschlagnahme von Grundstücken für die Besatzungsmacht auf Grund des britischen Armeetruppen-Formulars Nr. 264 (früher 77) entstehen, sind nach den bestehenden Bestimmungen die Besatzungskostenämter zuständig.
2. Folgende Kosten dürfen bei der Feststellung der Entschädigung berücksichtigt und nach Prüfung durch die zuständigen Stellen erstattet werden:
 - a) Umzugskosten, einschließlich der Kosten eines weiteren Umzuges (Rückumzuges) im Falle der Rückkehr des Eigentümers oder Mieters nach Aufhebung der Beschlagnahme und einschließlich der Kosten eines einmaligen etwa erforderlichen Zwischenumzuges.
 - b) Zusätzliche Miete. Mehrbetrag an Miete für die Ausweichwohnung im Vergleich zu der für die beschlagnahmte Wohnung gezahlten Miete.
 - c) Räumungskosten, z. B. Kosten für Demontage und Verpackungsarbeiten.
 - d) Lagerkosten, Kosten für unvermeidbare Lagerung von Einrichtungsgegenständen usw. und für die Verwahrung oder Lagerung ausgelagerter Sachen.
 - e) Kosten der Wiedereinrichtung.
 - f) Notwendige Versicherungskosten, die im Zusammenhang mit einer der vorstehenden Ziffern entstehen.
 - g) Schäden an Einrichtungsgegenständen. Schäden an Waren, Maschinen und anderen beweglichen Sachen während ihrer Entfernung von dem beschlagnahmten Grundstück, wenn der Eigentümer nicht gegen derartige Schäden versichert war.
3. Anträge auf Erstattung der obengenannten Kosten sind bei dem zuständigen Besatzungskostenamt nach dem Muster der Anlage A¹⁾ einzureichen. Quittungen und Belege sind beizufügen.
4. Das Besatzungskostenamt setzt nach den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes oder anderer einschlägiger deutscher Gesetze und Verordnungen die Entschädigung fest und veranlaßt die Auszahlung zu Lasten des Berliner Haushalts, Haushaltsunterabschnitt 93 90.
5. Diese Anweisung gilt für alle Ausquartierungen im britischen Sektor seit dem 8. Mai 1945 auf Grund von Beschlagnahmen durch Formular Nr. 264 (früher 77) oder ohne Formular Nr. 264 (früher 77), wenn die Beschlagnahme später legalisiert worden ist.
6. Änderungen bereits gezahlter Entschädigungen dürfen nicht erfolgen.
7. Die hierin enthaltenen Bestimmungen sollen weitestgehend veröffentlicht werden.

W. K. Curtis, SCO
for Controller Finance & Property Control
Military Government British Troops Berlin¹⁾ Hier nicht mit abgedruckt.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53–55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.
Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen.
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.
Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 2533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 7. 49